

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Schlachtbetriebe und
Fleischverarbeitung

Die Corona-Verordnung Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung vom 7. Juli 2020 (GBl. S.627) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort »Reinigung« werden die Wörter »und Desinfektion« eingefügt.
 - b) Das Wort »Reinigungsmitteln« wird durch das Wort »Desinfektionsmitteln« ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 wird nach dem Wort »sich« das Wort »grundsätzlich« eingefügt.
3. In § 4 Absatz 2 wird das Wort »zweimal« durch das Wort »einmal« ersetzt.
4. § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von Satz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereiches gewähren, wenn der Betreiber die tatsächliche Umsetzung eines spezifischen Hygienekonzepts nachweist, das es erlaubt, von der Pflicht zur einmal wöchentlichen Testung abzuweichen.«
5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
»Soweit Betriebsstätten von einer Pflicht zur Testung nach § 4 Absatz 2 betroffen sind, dürfen die Betriebsstätte nur diejenigen Beschäftigten betreten, die sich den vorgeschriebenen Testungen unterzogen haben und keine positiven Testergebnisse aufweisen oder einen Nachweis nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vorlegen können.«
6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S.483), die durch Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S.661) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. August 2020

Wirtschaftsministerium

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Sozialministerium

LUCHA

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
und des Sozialministeriums zur Änderung
der Corona-Verordnung Schlachtbetriebe
und Fleischverarbeitung**

Vom 8. August 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 7 Nummer 5 und Absatz 8 der Corona-Verordnung (Corona-VO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S.483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 geändert worden ist (GBl. S.661), wird verordnet: